



LAW CORNER

DR. MIRKO SICKINGER,
PARTNER
TOBIAS NAGEL,
SALARIED PARTNER,
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, KÖLN

Pro-Forma-Finanzinformationen in Anleiheprospekten

Häufig finden im Vorfeld einer Anleihe-Emission wesentliche Transaktionen, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften oder von bedeutenden Vermögensgegenständen, statt, die nicht (vollständig) in dem jüngsten Jahresabschluss des Emittenten abgebildet sind. In diesen Fällen kann ein Pro-Forma-Abschluss für den Prospekt in Betracht kommen.

In einem Pro-Forma-Abschluss werden die betreffenden Transaktionen auf Ebene der Bilanz und/oder der Gewinn- und Verlustrechnung **so abgebildet, als ob sie schon zum Beginn des letzten Geschäftsjahres vollzogen worden wären**. Inhalt und Umfang von Pro-Forma-Finanzinformationen richten sich nach der Prospektverordnung sowie in Deutschland nach dem IDW-Rechnungslegungsstandard RH HfA 1.004.

Für die Einbeziehung in den Prospekt muss ein solcher Abschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüferisch durchgesehen sein. Ausdrücklich ist die Verwendung eines Pro-Forma-Abschlusses in der **Prospektverordnung jedoch nur für Aktienprospekte vorgesehen**. Nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll allerdings auch **eine freiwillige Aufnahme** von Pro-Forma-Finanzinformationen in einen Prospekt möglich sein **und damit auch in Anleiheprospekte**. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass die BaFin dieser Frage skeptisch gegenüber steht, da sie insbesondere im Fall eines Pro-Forma-Konzernabschlusses ein Missverhältnis in dem Prospekt zwischen den Informationen über den Emittenten und deren Tochtergesellschaften sieht.

Ein Sonderproblem besteht bei Emittenten, die erst kürzlich gegründet wurden. Insofern besteht eine gefestigte Verwaltungspraxis der BaFin, dass Emittenten Pro-Forma-Abschlüsse **nur für solche Zeiträume** erstellen dürfen, **in denen sie als Gesellschaft bestanden haben**. Dies schließt es aus, den Erwerb von Beteiligungen durch eine kürzlich gegründete Vorratsgesellschaft in Pro-Forma-Finanzinformationen darzustellen. In solchen Fällen kann es sich für die Anleihebegebung anbieten, **einen Zwischenabschluss aufzustellen** oder sogar im Wege einer Satzungsänderung das Geschäftsjahr zu ändern, um einen echten Konzernabschluss über zumindest ein Rumpfgeschäftsjahr in den Prospekt aufnehmen zu können. **Dabei „fehlende“ Angaben** in der Gewinn- und Verlustrechnung können durch die freiwillige Aufnahme von vollständigen Abschlüssen der betreffenden Tochtergesellschaft **ausgeglichen werden**.

Fazit

Bedeutende Unternehmenstransaktionen im unmittelbaren Vorfeld einer Anleihebegebung können in den Finanzinformationen des Prospektes oftmals nicht vollständig abgebildet werden. Da es sich aufgrund der ablehnenden Haltung der BaFin häufig als unmöglich erweist, Pro-Forma-Informationen in den Prospekt aufzunehmen, **müssen individuelle Lösungen gefunden werden**, um die entscheidenden Kennzahlen im Prospekt adäquat wiedergeben zu können.